



BUCHUNGS- BEDINGUNGEN

Das sind die für Ihre Kreuzfahrt geltenden Bedingungen. Bitte lesen Sie diese Bedingungen sorgfältig durch, da Sie für Sie verbindlich sind.

Definitionen

Alle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Prospekten von MSC enthaltenen Kreuzfahrten werden von MSC Cruises S.A., im Folgenden das „Unternehmen“ genannt, zum Verkauf angeboten.

In den (unten definierten) Bedingungen haben die folgenden Ausdrücke die nachfolgend genannte Bedeutung:

„Beförderer“ meint das Unternehmen, welches die Verpflichtung zur Beförderung des Reisenden übernommen hat oder die Beförderung des Reisenden durchführt, die gemäß den Angaben im Kreuzfahrtticket, Flugticket oder einem anderen für die Beförderung auf der Straße ausgestellten Ticket von einem Ort zum anderen erfolgt. Es wird daher in diesen Dokumenten als „Beförderer“ bezeichnet. Der Begriff Beförderer gilt auch für den Inhaber und/oder Mieter und/oder Betreiber und/oder deren Angestellte und/oder die Vertreter jedes Transportdienstleisters.

„Beförderungsbedingungen“ sind die Bedingungen, unter denen der Beförderer die Beförderung auf dem Luft-, Land- oder Seeweg gewährleistet. Die Beförderungsbedingungen können auf die gesetzlichen Bestimmungen des Landes des Beförderers und/oder internationalen Abkommen verweisen, welche die Haftung des Beförderers einschränken oder ausschließen können. Kopien der Beförderungsbedingungen jedes Beförderers sind auf Anfrage des Reisenden erhältlich.

„Beförderungsvertrag“ bezeichnet den Vertrag, den der Reisende mit dem Veranstalter/ Unternehmen abgeschlossen hat, dessen verbindlich vereinbarte Bedingungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfasst sind, die einen Bestandteil des zwischen dem Reisenden und dem Unternehmen abgeschlossenen Vertrages darstellen.

„Behinderte Person“ oder „bewegungseingeschränkte Person“ meint jegliche Person, deren Beweglichkeit bei der Nutzung der Beförderung durch ein (sensorisches oder lokomotorisches, permanentes oder vorübergehendes) körperliches Gebrechen, eine geistige oder psychosoziale Behinderung oder eine Aktivitätseinschränkung oder Beeinträchtigung aus jeglichem anderen Grund oder aus Altersgründen eingeschränkt ist und deren Situation entsprechende Aufmerksamkeit und Anpassung der allen Reisenden angebotenen Serviceleistungen an die speziellen Anforderungen der betreffenden Person erfordert.

„Buchung“ umfasst die Schritte, die der Reisende unternimmt, um in ein Vertragsverhältnis mit dem Unternehmen einzutreten.

„Buchungsbedingungen“ sind die Bedingungen und Informationen, die in der jeweiligen Broschüre und/oder auf der offiziellen Webseite des Unternehmens aufgeführt sind, und/oder alle anderen Informationen, welche die ausdrücklichen Bedingungen für Ihren Vertrag mit dem Unternehmen bilden.

„Gepäck“ bezeichnet Reisegepäck, Frachtstücke, Koffer, Gepäckstücke oder andere persönliche Gegenstände, die einem Reisenden gehören oder von diesem befördert werden, einschließlich Bordgepäck, Handgepäck und Gegenstände, die vom Reisenden mitgeführt oder befördert oder beim Zahlmeister zur sicheren Aufbewahrung hinterlegt wurden.

„Grand Tour“ bezeichnet die Kombination von zwei oder mehr Kreuzfahrten, die vom Unternehmen vorausgewählt und als Einheitspaket zum Verkauf angeboten werden. Für alle relevanten Zwecke gilt die Grand Tour als einheitliches und untrennbares Einzelpaket. Alle

Bedingungen und alle Verweise auf Kreuzfahrten und Paketangebote umfassen auch Grand Tours und sind auf diese in gleicher Weise anwendbar, sofern nichts anderes festgelegt ist. Unter Preis ist der für die Grand Tour bezahlte Gesamtpreis zu verstehen.

„Handelsvertreter“ ist die Person oder das Unternehmen, die/das Kreuzfahrten im Namen des Unternehmens verkauft oder zum Verkauf anbietet, einschließlich der im Paketangebot angeführten und von dritten Unternehmen (wie etwa Fluglinien, Busunternehmen oder Hotels) an den Reisenden verkaufte Nebenleistungen.

„Höhere Gewalt“ ist ein unvorhersehbares und nicht voraussagbares Ereignis, das außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegt, wie zum Beispiel Naturereignisse (wie Überschwemmung, Erdbeben, Sturm, Orkan oder andere Naturkatastrophen), Krieg, Invasion, feindselige Handlungen, Kampfhandlungen (ungeachtet dessen, ob ein Krieg erklärt wurde), Bürgerkrieg, Aufruhr, Revolution, Aufstand oder Machtübernahme oder Beschlagnahme, terroristische Handlungen, Verstaatlichung, Regierungssanktion, Sperre, Embargo, Arbeitsstreitigkeiten, Streik, Sperre oder Unterbrechung oder Ausfall von Strom oder Telefon und jedes andere unvorhersehbare technische Problem bei der Beförderung, einschließlich Änderungen durch Umplanungen, Annullierungen oder Abänderungen von Flügen, geschlossene oder überfüllte Flughäfen oder Häfen.

„Kapitän“ bezeichnet den Schiffskapitän oder eine zu einem bestimmten Zeitpunkt für das Beförderungsschiff verantwortliche Person, die das Kreuzfahrtschiff kommandiert.

„Kreuzfahrt“ ist die Kreuzfahrt, so wie sie in der jeweiligen Broschüre des Unternehmens und/oder auf der offiziellen Webseite des Unternehmens oder anderen für oder im Namen des Unternehmens hergestellten Unterlagen beschrieben ist.

„Landausflug“ heißt jede Exkursion, jeder Ausflug und jede Aktivität an Land, die kein Bestandteil des Pauschalpreises der Kreuzfahrt ist und vom Unternehmen an Bord seiner Schiffe zum Verkauf angeboten wird.

„Minderjähriger“ bezeichnet ein Kind unter 18 Jahren.

„MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH“ bezeichnet die lokale Vertretung des Unternehmens in Österreich, die im Namen des Unternehmens Buchungen der Reisenden durchführt.

„Offizielle Webseite“ bezeichnet alle Internetseiten, Dokumente und Hyperlinks, die von der Webdomain www.msckreuzfahrten.at betrieben werden.

„Paketangebot“ steht für die Kreuzfahrt selbst und den/die Flug/Flüge und/oder jegliche andere Unterbringungsvereinbarung vor und/oder nach der Kreuzfahrt, die vom Unternehmen als Nebenleistungen für den Reisenden zugekauft werden. Es umfasst keine Landausflüge oder Shuttle-Dienstleistungen, die nicht Bestandteil des Pauschal-Paketpreises sind.

„Reisender“ umfasst jede Person, die entweder in der/dem vom Unternehmen ausgestellten Reisebestätigung oder Rechnung oder Ticket namentlich aufgeführt ist.

„Reisevertrag“ oder **„Beförderungsvertrag“** steht für den Vertrag, der zwischen dem Unternehmen und dem Reisenden über die jeweilige Kreuzfahrt oder das jeweilige Paketangebot abgeschlossen wird, welche/s durch die Ausstellung der vom Unternehmen oder seinem Handelsvertreter an den Reisenden geschickten Reisebestätigung/Rechnung bestätigt wird.

„Schiff“ bezeichnet das im abgeschlossenen Beförderungs-/Reisevertrag namentlich angeführte Schiff bzw. jegliches Ersatzschiff, das der Beförderer besitzt, chartert, betreibt oder befehligt.

„Unternehmen“ meint MSC Cruises S.A., dessen registrierter Firmensitz 12-14, Avenue Eugène-Pittard, 40 CH-1206 Genf, Schweiz, ist und das Kreuzfahrten und/oder Paketangebote organisiert und sie entweder direkt oder über einen Handelsvertreter verkauft oder zum Verkauf anbietet.

„Veranstalter“ ist die Partei, mit der der Reisende einen Vertrag über die Kreuzfahrt und/oder Pauschalreise gemäß der Definition der Richtlinie des Rates der Europäischen Union 90/314/EWG vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen abgeschlossen hat, somit das „Unternehmen“ MSC Cruises S.A..

1. Buchung und Anzahlung

- 1.1 Die Buchung von Kreuzfahrten der MSC Cruises S.A. durch Reisende aus Österreich kann bei MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH oder einem, von Unternehmen autorisierten Reisebüro (Handelsvertreter) vorgenommen werden.
- 1.2 Mit der Buchung einer Kreuzfahrt sowie allfälliger Nebenleistungen des Unternehmens akzeptiert der Reisende sowohl für sich als auch alle weiteren, in der Rechnung genannten Personen (Mitreisende) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und bestätigt, dass er von den Mitreisenden zur Vereinbarung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt wurde.
- 1.3 Richtet der Reisende eine Anmeldung bzw. ein Angebot für eine Kreuzfahrt an MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH oder ein Reisebüro, überprüft der Unternehmer, ob die vom Reisenden gewünschte Kreuzfahrt verfügbar ist und teilt dies dem Reisenden unter Bekanntgabe des Kreuzfahrtpreises in Form einer Reservierungsbestätigung spätestens innerhalb von 7 Tagen mit.
- 1.4 Der Vertrag zwischen MSC Cruises S.A. und dem Kunden kommt durch die Zusendung der schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MSC Cruises S.A. an den Kunden vor, an das MSC 10 Tage ab Zugang der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde das Angebot innerhalb dieser Frist durch ausdrückliche oder stillschweigende (= Anzahlung oder Zahlung des Reisepreises) Erklärung annimmt
- 1.5 Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und soweit im Einzelfall (insbesondere bei Sonderangeboten) keine anderweitig Vereinbarung getroffen wurde, hat der Kunde auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung, frühestens jedoch 11 Monate vor Ende der Kreuzfahrt eine nicht rückzahlbare Anzahlung von 20% des Kreuzfahrtpreises zu überweisen. Die Restzahlung muss auf dem in der Buchungsbestätigung angegebenen Konto 20 Tage vor Reisebeginn gutgeschrieben sein.
- 1.6 Leistet der Kunde die Anzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungssterminen, obwohl MSC zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, ist MSC berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und vom Kunden die Rücktrittskosten gemäß den Bestimmungen des Punktes 13. zu verlangen.
- 1.7 Sofern die Buchungsanfrage des Reisenden innerhalb von 21 Tagen vor der Abreise erfolgt, ist der volle Kreuzfahrtpreis bei Bestätigung der Reservierung sofort zu entrichten.
- 1.8 Nach vollständiger Bezahlung erhält der Kunde seine Reisedokumente in elektronischer Form (e-docs) über seine Buchungsstelle bzw. direkt von MSC zugesandt.

2. Reisevertrag

- 2.1 Jede Buchung ist von der Verfügbarkeit der Kreuzfahrt zum Zeitpunkt der Buchung abhängig. Der Reisevertrag ist für Reisenden und Unternehmer bindend, wenn die Buchungsbestätigung an den Kunden übersandt wurde. Der Vertrag kommt zwischen MSC Cruises S.A. und dem Kunden zustande.
- 2.2 Die Buchung kann schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) direkt bei MSC oder über Reisebüros erfolgen, die von MSC als deren Agenturen mit der Vermittlung ihrer Reisen beauftragt sind. Bei elektronischen Buchungen stellt die Bestätigung des Eingangs der Buchung noch keine Annahme des Vertragsanbotes des Kunden dar.
- 2.3 Falls der offene Restbetrag vom Reisenden nicht bis 14 Tage vor Abreise überwiesen wurde (maßgeblich ist der Zahlungseingang bei MSC) hat das Unternehmen das Recht, die Buchung ohne vorherige Ankündigung zu stornieren und Stornierungsgebühren gemäß Punkt 13 dieser AGB zu verlangen, unabhängig davon ob die vom Reisenden gebuchte Kreuzfahrt wieder verkauft werden kann.
- 2.4 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen, Agenturen) sind von MSC nicht bevollmächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrags abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von MSC hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Schiffsbeschreibungen, Orts-, Länder- und Hotelprospekte, sowie Internetausschreibungen, die nicht von MSC herausgegeben wurden, sind für MSC und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht von MSC gemacht wurden.

3. Preise und Preisgarantie

- 3.1. Am Preis des Reisevertrages wird ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin keine Änderung des im Reisevertrag festgelegten Entgelts durch den Veranstalter vorgenommen.
- 3.2 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den Preis des Reisevertrages jederzeit vor der in 3.1 genannten Frist anzupassen, wenn sich folgende Kosten ändern:
 - a) Beförderungskosten der An- und Abreise zum Hafen sowie Treibstoffkosten für das Schiff
 - b) Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen, entsprechende Gebühren auf Flughäfen sowie Gebühren für Dienstleistungen in Häfen oder auf Flughäfen
 - c) die für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse.Änderungen können nach oben oder nach unten erfolgen. Bezüglich a) entspricht jede Änderung des Paketpreises dem von der Reisegesellschaft für Bus, Bahn oder Flug zusätzlich berechneten Betrag bzw. 0,33 % des Kreuzfahrtpreises pro Dollar der Preissteigerung eines Barrels Treibstoff (NYMEX Index), bezüglich b) entspricht jede Änderung des Paketpreises dem vollen Betrag der Gebühren, bezüglich c) entspricht jede Änderung des Paketpreises der Veränderung der Wechselkurse.

- 3.3 Beträgt eine Erhöhung des Gesamtpreises mehr als 10 %, so hat der Reisende die Wahl, diese Erhöhung als Vertragsänderung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne zur Zahlung einer Vertragsstrafe oder Stornierungsgebühr verpflichtet zu sein. Der Veranstalter hat dem Reisenden die Vertragsänderung unverzüglich mitzuteilen und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit zu belehren.
- 3.4 Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes gemäß Punkt 3.3 ist es erforderlich, dass die diesbezügliche schriftliche Erklärung des Reisenden innerhalb von 5 Tagen ab dem Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung beim Reisebüro oder bei MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH einlangt.

4. Versicherung

- 4.1 Das Unternehmen empfiehlt jedem Reisenden, eine Versicherung (Reiserücktrittsversicherung, Reiseabbruchversicherung, Reisegepäckversicherung, Reisehaftpflichtversicherung, Auslandsreisekrankenversicherung, Verspätungsschutz, Personenschutz, etc.) abzuschließen, welche ausreichende Deckung ab Datum der Reisebestätigung bis Ende der Kreuzfahrt gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird auf den Katalog hingewiesen.

5. Pässe und Visa

- 5.1 Die Reisenden müssen uneingeschränkt gültige Pässe für die gesamte Dauer der Kreuzfahrt besitzen, deren Ablaufdatum mindestens 6 Monate nach dem Datum der Rückkehr von der Reise liegen muss. Bestimmte Länder verlangen einen maschinenlesbaren Pass mit digitalem Foto, insbesondere Russland und die USA.
- 5.2 Das Unternehmen ist nicht verantwortlich für die Beantragung von Visa für die Reisenden. Über Wunsch wird den Reisenden mitgeteilt, welche Einreisedokumente für die im Rahmen der Kreuzfahrt besuchten Länder erforderlich sind.

6. Reisefähigkeit

- 6.1 Die Sicherheit aller Reisenden ist von höchster Wichtigkeit für das Unternehmen. Mit der Buchung bestätigen daher alle Reisenden, dass sie in der Lage sind, eine See- und Luftreise zu unternehmen und dass ihr Verhalten und ihr Gesundheitszustand die Sicherheit und das Wohlbefinden auf dem Schiff oder im Flugzeug sowie der anderen Reisenden nicht beeinträchtigen werden und dass sie im Sinne der geltenden Sicherheitsbestimmungen der internationalen, europäischen oder inländischen Gesetzgebung sicher befördert werden können.
- 6.2 Das Unternehmen hat das Recht, vom Reisenden die Vorlage einer ärztlichen Reisefähigkeitsbescheinigung zu verlangen.
- 6.3 Jeder Reisende mit Beschwerden, die unter Berücksichtigung der Reiseroute des Schiffs seine Reisefähigkeit beeinträchtigen könnten, muss vor der Buchung ein ärztliches Attest vorlegen.
- 6.4 Schwangere Frauen müssen sich unabhängig von ihrem Schwangerschaftsstadium vor der Reise ärztlich beraten lassen und eine ärztliche Bestätigung ihrer Reisefähigkeit, unter Berücksichtigung der betreffenden Schiffsroute, einholen.
- 6.5 Das Unternehmen und/oder der Beförderer hat auf keinem seiner Schiffe für Entbindungen geeignete medizinische Einrichtungen. Das Unternehmen kann Buchungen für Frauen, die am Ende der Reise in der 24. Schwangerschaftswoche oder darüber sein werden, nicht annehmen oder diese Frauen befördern.
- 6.6 Das Unternehmen behält sich ausdrücklich das Recht vor, jeder Frau das Recht an Bord zu gehen zu verweigern, die in einem fortgeschrittenen Schwangerschaftsstadium zu sein scheint. Für eine solche Verweigerung kann das Unternehmen in keiner Weise haftbar gemacht werden.
- 6.7 Falls eine Reisende zum Zeitpunkt der Buchung einer Reise von ihrer Schwangerschaft nicht wusste oder nicht zumutbar wissen konnte, dass sie über den in Punkt 6.5 festgelegten Zeitraum schwanger ist, wird ihr das Unternehmen die Möglichkeit bieten, eine andere Kreuzfahrt gleicher Qualität aus dem Katalog und/oder von der offiziellen Webseite, welche mit den obenstehenden Bedingungen konform geht, zu buchen, soweit eine solche verfügbar ist, oder die Kreuzfahrt zu stornieren und den gesamten, bereits bezahlten Preis refundiert zu erhalten, vorausgesetzt dass eine Stornierung der Kreuzfahrt unmittelbar nach Bekanntwerden der Schwangerschaft mitgeteilt wurde.
- 6.8 Sollte der Beförderer, der Schiffskapitän oder der Schiffsarzt den Eindruck haben, der Reisende wäre nicht reisefähig oder er könnte seine Gesundheit oder Sicherheit oder die von Mitreisenden gefährden oder es könnte ihm in einem Hafen die Erlaubnis an Land zu gehen verweigert werden oder er könnte den Beförderer für seine Pflege, Unterstützung oder Rückführung haftbar machen, ist der Schiffskapitän jederzeit berechtigt, dem Reisenden in einem Hafen das Recht zur Einschiffung zu verweigern oder die Ausschiffung des Reisenden zu veranlassen oder den Reisenden in eine andere Koje oder Kabine zu verlegen. Der Schiffsarzt hat das Recht, erste Hilfe zu leisten und Medikamente, Therapien oder andere medizinische Behandlungen zu verabreichen bzw. den Reisenden in das Schiffsspital oder eine ähnliche Einrichtung zu überweisen und/oder dort festzuhalten, falls eine solche Maßnahme vom Arzt für erforderlich gehalten und vom Schiffskapitän unterstützt wird. Die Weigerung des Reisenden, sich einer solchen Behandlung zu unterziehen, kann dazu führen, dass der Reisende im nächsten Hafen ausgeschifft wird, falls erforderlich auch mit Hilfe dort einheimischer Behörden. In diesem Fall ist weder das Unternehmen noch der Beförderer dem Reisenden für allfällige Aufwendungen, Ausgaben und Ersatzleistungen haftbar.
- 6.9 Wenn festgestellt wird, dass der Reisende aus den oben angeführten oder auch anderen Gründen nicht reisefähig ist und ihm daher die Einschiffung verweigert wird, haftet weder das Unternehmen noch der Beförderer, Schiffsarzt oder Kapitän gegenüber dem Reisenden.

7. Behinderte und bewegungseingeschränkte Personen.

- 7.1 Komfort und Sicherheit seiner Gäste haben für das Unternehmen immer Priorität. Um dies zu gewährleisten, werden die Reisenden zum Zeitpunkt der Buchung gebeten, so

- viele Einzelheiten wie möglich zu den unten angegebenen Punkten zu liefern, so dass das Unternehmen seine Verpflichtung, den Reisenden auf sichere oder praktikable Weise zu befördern, einschätzen kann, indem es alle Problematiken in Verbindung mit der Beschaffenheit des Schiffs sowie mit den Infrastrukturen und Ausstattungen der Häfen einschließlich der Hafenterminals, die eine Ausführung der Einschiffung, Ausschiffung oder Beförderung des Reisenden unmöglich machen und damit eine Auswirkung auf die Sicherheit und den Komfort des Reisenden haben könnten, in die Überlegungen einbezieht.
- 7.2 Der Reisende wird gebeten, schon zum Zeitpunkt der Buchung möglichst genaue Auskunft über eventuelles Unwohlsein, Krankheiten, Behinderungen oder eingeschränkte Bewegungsfähigkeit zu erteilen, insbesondere ob
- eine spezielle barrierefreie Kabine benötigt wird, da diese nur in einer begrenzten Anzahl zur Verfügung stehen und die Unterbringung des Reisenden möglichst bequem und sicher erfolgen soll
 - der Reisende Spezialvorkehrungen bei der Platzierung, etwa im Speisesaal, benötigt
 - der Reisende medizinische Geräte an Bord bringt
 - der Reisende einen als solchen anerkannten Assistenzhund an Bord bringt. Bitte beachten Sie, dass Assistenzhunde nationalen Bestimmungen unterliegen.
- 7.3 Sollte es für die Sicherheit und den Komfort zum Genuss der Kreuzfahrt als erforderlich erachtet werden, kann das Unternehmen von einer behinderten oder bewegungseingeschränkten Person verlangen, dass sie gemeinsam mit einer Begleitperson reist, die in der Lage ist, der behinderten oder bewegungseingeschränkten Person Hilfe zu leisten. Diese Vorgabe ergibt sich ausschließlich aus der Einschätzung der Sicherheitsbedürfnisse des Passagiers durch das Unternehmen und kann von Schiff zu Schiff und/oder Route zu Route unterschiedlich sein. Reisende, die an einen Rollstuhl gebunden sind, werden gebeten, ihren eigenen zusammenklappbaren Rollstuhl in Standardgröße mitzubringen und sich von einer Person begleiten zu lassen, die fähig und in der Lage ist, ihnen Hilfe zu leisten.
- 7.4 Sofern der Reisende durch besondere Beschwerden, Behinderungen oder Bewegungseinschränkungen individuelle Hilfe oder Assistenz benötigt, so muss diese vom Reisenden selbst auf seine Kosten organisiert werden. Das Schiff ist nicht in der Lage, befristete Leistungen, persönliche Betreuung oder Beaufsichtigung oder andere Pflegeleistungen für physische oder psychiatrische Betreuung zu stellen.
- 7.5 Sofern das Unternehmen nach einer sorgfältigen Einschätzung der spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse eines Reisenden zu dem Schluss kommt, dass dieser nicht sicher und in Übereinstimmung mit den Sicherheitsbestimmungen befördert werden kann, so kann das Unternehmen die Buchung oder Einschiffung einer behinderten oder bewegungseingeschränkten Person aus Sicherheitsgründen ebenso ablehnen.
- 7.6 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Beförderung eines Reisenden abzulehnen, der es verabsäumt hat, das Unternehmen ausreichend über seine Behinderungen oder Betreuungsbedürfnisse zu benachrichtigen, um dadurch das Unternehmen in die Lage zu versetzen die Möglichkeit der sicheren und organisatorisch praktikablen Beförderung zu beurteilen. Sollte der Passagier die Entscheidung des Unternehmens entsprechend der Punkte 7.5 bis 7.7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht akzeptieren, kann er eine schriftliche Beschwerde, mit allen Belegen beim Unternehmen einreichen, die von einem zuständigen Bereichsleiter geprüft wird
- 7.7 Sollte der Reisende im Zeitraum zwischen dem Buchungsdatum und dem Reisebeginn feststellen, dass er spezielle Pflege oder Assistenz gemäß den vorstehenden Punkten benötigen wird, so ist er verpflichtet, das Unternehmen davon zu unterrichten, sodass dieses eine Entscheidung darüber fällen kann, ob der Reisende sicher und praktikabel befördert werden kann.
- 7.8 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Passagieren, die der Meinung des Unternehmens und/oder des Beförderers nach nicht reisefähig sind oder eine Gefahr für sich oder Andere auf der Kreuzfahrt darstellen, die Beförderung aus Sicherheitsgründen zu verweigern.
- 7.9 Zur Sicherheit und zum Wohle des Passagiers, ist dieser verpflichtet, falls er zwischen dem Zeitpunkt der Buchung der Reise und dem Beginn der Reise gewahrt wird, dass er besonderer Behandlung und Betreuung, wie oben ausgeführt, bedarf, das Unternehmen zu informieren, um diesem die Möglichkeit einer Entscheidung darüber, ob der Passagier sicher und praktikabel befördert werden kann, zu geben.
- 7.10 In manchen Häfen können kranke Reisende oder Reisende mit Behinderungen oder Reisende mit Rollstuhl nicht oder nur erschwert an Land gehen. Eine Liste dieser Häfen ist gegen schriftliche Anfrage erhältlich.

8. Gesundheitsfragebogen

- 8.1 Das Unternehmen und/oder der Beförderer und/oder die Gesundheitsbehörden jeglichen Hafens sind berechtigt, in ihrem eigenen Namen einen Gesundheitsfragebogen auszugeben. Der Reisende muss genaue Angaben über jegliche Krankheitssymptome einschließlich Magen-Darm-Erkrankungen und H1N1 machen. Wenn der Beförderer den Eindruck hat, dass ein Reisender Symptome irgendeiner Krankheit einschließlich Virusinfektionen oder bakterieller Erkrankungen, einschließlich Norovirus und H1N1, aufweist, darf er die Einschiffung verweigern. Sollte sich ein Reisender weigern den Fragebogen auszufüllen, kann ihm die Einschiffung ebenfalls verweigert werden.
- 8.2 Sollte ein Reisender an Bord an einer Virusinfektion oder bakteriellen Erkrankung erkranken, darf der Schiffsarzt von ihm verlangen, aus Sicherheitsgründen in seiner Kabine zu bleiben.

9. Lebensmittelallergien

- 9.1 Die Passagiere werden daran erinnert, dass manche Speisen allergische Reaktionen bedingt durch Unverträglichkeit mit einigen Zutaten bei manchen Personen auslösen können. Sollte ein Reisender ihm bekannte Allergien haben oder bestimmte Speisen nicht vertragen, ist er verpflichtet, dies dem Maitre d'Hôtel bei Antritt der Kreuzfahrt mitzuteilen.

- 9.2 Es liegt in der Verantwortung des Reisenden zu gewährleisten, dass er Speisen meidet, auf die er allergisch reagieren könnte. Von Seiten des Unternehmens wird, wenn der Reisende schriftlich über eine bestimmte Speisunverträglichkeit oder -allergie informiert hat, darauf Bedacht genommen, dem Reisenden bei der Vermeidung dieser Speisen behilflich zu sein. Das Unternehmen ist jedoch nicht haftbar in Bezug auf die Zubereitung spezieller Gerichte für den Reisenden oder den Verzehr derselben.

10. Medizinische Betreuung

- 10.1 Den Passagieren wird der Abschluss einer umfassenden Reisekrankenversicherung, die Behandlungs- und Heimholungskosten abdeckt, dringend empfohlen.
- 10.2 Entsprechend den Bestimmungen des Flaggenstaats befinden sich ein qualifizierter Arzt und eine Ambulanz zur Erste-Hilfe-Leistung und geringfügige Behandlungen an Bord. Der Passagier nimmt zur Kenntnis und akzeptiert zum Zeitpunkt der Buchung, dass die Ambulanz nicht wie ein Spital am Festland ausgestattet ist und der Arzt kein Spezialist ist. Weder das Unternehmen, noch der Arzt übernehmen gegenüber dem Passagier Haftung für die mangelnden Behandlungsmöglichkeiten gesundheitlicher Beschwerden.
- 10.3 Der Passagier nimmt zur Kenntnis, dass es während der Abwesenheit eines qualifizierten Arztes an Bord, die Verantwortung und Verpflichtung des Passagiers ist, medizinische Behandlung bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und diese medizinischen Leistungen zu bezahlen.
- 10.4 Im Falle von Krankheit oder Unfall kann durch das Unternehmen, den Beförderer oder den Kapitän veranlasst werden, dass Passagiere zur medizinischen Behandlung an Land gebracht werden. Weder der Beförderer, noch das Unternehmen übernehmen Verantwortung für die Qualität der medizinischen Einrichtungen oder Behandlung in jeglichem Hafen oder Landeplatz. Medizinische Einrichtungen und Standards sind von Hafen zu Hafen unterschiedlich. Weder das Unternehmen, noch der Beförderer machen irgendwelche Zusicherungen betreffend des Standards der medizinischen Betreuung an Land.
- 10.5 Die fachkundige Meinung des Bordarztes über die Tauglichkeit des Passagiers zum Antritt oder der Fortsetzung der Kreuzfahrt ist entscheidend und letztgültig.
- 10.6 Es wird empfohlen, vor der Buchung von Kreuzfahrten für Kleinkinder unter zwölf Monaten medizinischen Rat einzuholen. Um Zweifel auszuräumen wird festgehalten, dass die Vorschriften in Punkt 6 und das Erfordernis der Reisefähigkeit auf alle Reisenden inklusive Kleinkinder angewendet werden.

11. Medizinische Geräte

- 11.1 Es liegt in der Verantwortung des Reisenden zu gewährleisten, dass die medizinischen Geräte, die er an Bord zu bringen beabsichtigt, gebrauchssicher sind. Der Reisende hat dafür zu sorgen, dass die von ihm benötigten medizinischen Geräte zum Schiff transportiert werden und sicher befördert werden können.
- 11.2 Der Reisende, der medizinische Geräte benötigt, hat die für den Betrieb dieser Geräte erforderlichen Hilfsmittel, wie etwa Batterien, Zubehör und ähnliches, für die gesamte Dauer der Reise auf eigene Kosten bereit zu stellen, da an Bord weder Ersatzzubehör noch Batterien vorhanden sind. Der Reisende oder seine Begleitperson müssen mit der Bedienung der Geräte vertraut sein.

12. Vom Reisenden verlangte Umbuchungen

- 12.1 Der Reisende ist berechtigt, sich durch eine dritte Person ersetzen zu lassen, soweit:
- diese alle Bedingungen für die Nutzung der Reise erfüllt; und
 - das Unternehmen davon schriftlich nicht später als 7 Arbeitstage vor Abfahrt der Kreuzfahrt informiert wird.

Soweit die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind, wird für die Namensänderung die folgende Bearbeitungsgebühr pro Passagier eingehoben:

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 7 Werkstage vor Abreise	EUR 50	-	-	-	-

* Eine kostenlose Namensänderung bei Fantastica, Wellness, Aurea und Yacht Club ist nur ein Mal möglich. Für etwaige weitere Namensänderungs-Anfragen gelten die Bearbeitungsgebühren von Bella.

Der Reisende und die dritte Person haften gegenüber dem Unternehmen gesamtschuldnerisch für die Bezahlung des Reisepreises und jeglicher sonstiger Kosten, die aus dieser Umbuchung entstehen.

12.2 Weiters ist der Reisende berechtigt, auch nach Erhalt der Buchungsbestätigung einmalig die gebuchte Kreuzfahrt ("ursprüngliche Kreuzfahrt") durch eine andere Kreuzfahrt ("neue Kreuzfahrt") unter den folgenden Bedingungen zu tauschen:

- das Abfahrtsdatum der neuen Kreuzfahrt ist später als das der ursprünglichen Kreuzfahrt;
- die Anfrage für den Wechsel der neuen anstelle der ursprünglichen Kreuzfahrt geht dem Unternehmen nicht später als 30 Arbeitstage vor der Abfahrt der ursprünglichen Kreuzfahrt zu und die Verfügbarkeit für die neue Kreuzfahrt ist gegeben;
- die Route für die neue Kreuzfahrt ist im selben Zielgebiet als die ursprüngliche Kreuzfahrt wie im betreffenden Katalog oder der Website definiert; und
- das erwartete Abfahrtsdatum der neuen Kreuzfahrt liegt innerhalb des Zeitraums eines Jahres ab dem geplanten Abfahrtsdatum der ursprünglichen Kreuzfahrt.

Soweit die oben angeführten Bedingungen erfüllt sind, wird für die Datumsänderung die folgende Bearbeitungsgebühr pro Passagier eingehoben:

	BELLA	FANTASTICA	WELLNESS	AUREA	YACHT CLUB
Bis 30 Werkstage vor Abreise	EUR 50	-	-	-	-

* Eine kostenlose Namensänderung bei Fantastica, Wellness, Aurea und Yacht Club ist nur ein Mal möglich. Für etwaige weitere Namensänderungs-Anfragen gelten die Bearbeitungsgebühren von Bella.

Zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr werden dem Passagier die Preisdifferenz, falls der Preis der neuen Kreuzfahrt höher ist als der Preis der ursprünglichen Kreuzfahrt und Preisänderungen bei der Versicherungsprämie verrechnet.

Liegt der Preis der neuen Kreuzfahrt niedriger als der der ursprünglichen Kreuzfahrt, gebührt dem Reisenden keine Erstattung der Differenz. Falls der Passagier die ursprüngliche Kreuzfahrt durch eine neue Kreuzfahrt ersetzt, kann der Passagier vom Vertrag zurücktreten und Stornogeühren werden verrechnet; die Stornogeühren berechnen sich nach dem fälligen Preis (lt. obenstehenden Bedingungen) und der Staffel entsprechend Artikel 13 ("Rücktritt des Reisenden").

Das Unternehmen wird zumutbare Anstrengungen tätigen, um die Wünsche des Reisenden nach Änderungen von Flügen, Transport oder anderen Servicearrangements zu erfüllen und diese entsprechend an die neue Kreuzfahrt anzupassen. In keinem Fall übernimmt das Unternehmen die Haftung für Änderungen, die nicht durchführbar sind.

12.3 Änderungen des Namens oder Reisedatums werden von Fluggesellschaften oder anderen Beförderern und Dienstleistern nicht immer zugelassen. Die meisten Fluggesellschaften, andere Beförderer und Dienstleister behandeln solche Wechsel als Stornierungen und berechnen diese entsprechend. Alle zusätzlichen Kosten einschließlich Stornierungsgebühren und/oder durch Fluggesellschaften oder andere Beförderer auferlegte Preiserhöhungen sind ausschließlich vom Reisenden zu übernehmen.

12.4 Weiters können andere Buchungsänderungen bis 30 Tage vor Abfahrt verlangt werden (auch wenn die Buchungsbestätigung schon ausgestellt wurde). Diese unterliegen einer Mindestbearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- pro Person und Änderung. Jegliche sonstige Kosten, die sich aus dieser Änderung ergeben können, sind allein vom Reisenden zu tragen.

12.5 Wünsche nach Buchungsänderung, welche das Unternehmen in kürzeren als den oben angeführten Zeiträumen erreichen, werden als Stornierungen behandelt und die Stornogeühren, die im Artikel 13 angeführt sind, kommen zur Anwendung.

12.6 Sollten die gewünschten Änderungen des Reisenden den Ausdruck eines neuen Kreuzfahrttickets zur Folge haben, wird zusätzlich zu den vorstehend angeführten Gebühren ein Betrag in Höhe von € 25,00 pro Kabine für die zusätzlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

12.7 Alle vom Reisenden bei einer Grand Tour gewünschten Buchungsänderungen finden auf das Gesamtpaket Anwendung. Alle relevanten Fristen werden vom Abfahrtsdatum der ersten Kreuzfahrt der Grand Tour berechnet.

13. Rücktritt des Reisenden

13.1 Buchungsstornierungen müssen bei MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH oder beim Reisebüro des Reisenden schriftlich angefordert werden (Einschreibebrief, e-mail oder Fax). Alle ausgestellten Tickets und die Reisebestätigung/Rechnung müssen zusammen mit der Stornierungsbenachrichtigung an den Übersender zurückgesandt werden.

13.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen im Punkt 13.3 werden zur Deckung der Kosten, die dem Unternehmen durch die Stornierung entstehen, folgende Stornierungsgebühren erhoben:

	Kreuzfahrten mit einer Dauer unter 15 NÄCHTEN
Bis 60 Tage vor Reiseantritt	20%
59 - 30 Tage vor Reiseantritt	30%
29 - 22 Tage vor Reiseantritt	40%
21 - 15 Tage vor Reiseantritt	60%
14 - 6 Tage vor Reiseantritt	80%
5 - 1 Tag(e) vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	100%
	Kreuzfahrten mit einer Dauer ab 15 NÄCHTEN
Bis 90 Tage vor Reiseantritt	20%
89 - 30 Tage vor Reiseantritt	30%
29 - 22 Tage vor Reiseantritt	40%
21 - 15 Tage vor Reiseantritt	60%
14 - 2 Tage vor Reiseantritt	80%
1 Tag vor Reiseantritt und Nichtantritt der Reise	95%

13.3 Falls eine Kabine durch die Stornierung eines Passagiers zu einer Kabine zur Einzelbenutzung wird, werden dem stornierenden Passagier die Stornokosten laut Punkt 13.2, mindestens jedoch eine pauschale Entschädigung in Höhe von 80% des Kreuzfahrtpreises verrechnet. Bei Buchungen von Sondertarifen oder rabattierten Reisen beträgt der pauschale Entschädigungssatz 95%. Für die Umstellung der Buchung auf Einzelkabinenbelegung wird dem verbleibenden Reiseteilnehmer eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00 pro Buchung in Rechnung gestellt.

13.4 Der Reisende hat eventuell die Möglichkeit, sich diese Stornierungsgebühren, abzüglich gesetzlicher Abzüge, von seiner Reiseversicherung zurückzahlen zu lassen. Es liegt in der Verantwortung des Reisenden, solche Forderungen gemäß den Bedingungen seiner Versicherungspolice geltend zu machen.

13.5 Bei Stornierungen, Umbuchungen oder Namensänderung von/bei Flügen fallen ab dem Zeitpunkt der Buchung 100 % des Preises für diese vom Unternehmen extern zugekaufte Nebenleistung an.

13.6 Der Reisende kann die Stornierung einer Grand Tour verlangen, eine solche Stornierung umfasst jedoch immer das Gesamtpaket. Alle relevanten Fristen werden vom geplanten Abfahrtsdatum von der ersten Kreuzfahrt der Grand Tour gerechnet.

14. Buchungsänderungen durch das Unternehmen

14.1 Die Vereinbarungen bezüglich der Kreuzfahrt werden viele Monate vorher vom Unternehmen getroffen. Es kann sich daher in äußerst seltenen Fällen erforderlich machen, diese zu ändern. Das Unternehmen behält sich somit ausdrücklich das Recht vor, die Vereinbarungen zur Kreuzfahrt oder zum Paketangebot zu ändern, sollten solche Änderungen aus operativen, kommerziellen oder sicherheitstechnischen Gründen nötig oder ratsam sein.

14.2 Im Falle einer wesentlichen Änderung einer grundsätzlichen Bedingung des Reisevertrags setzt das Unternehmen den Reisenden oder dessen Reisebüro auf schriftlichem Wege so bald wie möglich über die Änderung in Kenntnis.

Dem Reisenden werden folgende Möglichkeiten zur Wahl angeboten:

- die Änderung zu akzeptieren; oder
- eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre zum gleichen oder zu einem höheren Preis zu buchen, falls erhältlich; oder
- eine andere Kreuzfahrt aus der Broschüre zu einem niedrigeren Preis zu buchen, falls erhältlich, unter Rückerstattung der Preisdifferenz; oder
- Stornierung und Rückerstattung aller bereits gezahlten Beträge.

14.3 Die Reisenden müssen das Reisebüro bzw. MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Änderungsmittelung schriftlich über ihre Entscheidung informieren.

14.4 Änderungen der in der Buchungsbestätigung vorläufig vorgesehenen Kabinennummer bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese im Rahmen der vereinbarten Kategorie bzw. hochwertigeren Kategorie und des vereinbarten Umfangs der vertraglichen Leistungen erfolgen.

15. Rücktritt durch das Unternehmen

15.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, jegliche Kreuzfahrt zu jeder Zeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Reisenden zu stornieren.

15.2 Falls die Stornierung aufgrund von höherer Gewalt erfolgt und/oder auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, zurückzuführen ist, deren Konsequenzen das Unternehmen nicht vermeiden konnte, obwohl es alles getan hat, um sie zu vermeiden, bietet das Unternehmen dem Reisenden folgende Möglichkeiten zur Auswahl an:

- vollständige Rückerstattung des gesamten bezahlten Betrages; oder
- Buchung einer anderen Kreuzfahrt aus der Broschüre zum gleichen oder zu einem höheren Preis ohne Preisauflschlag, falls erhältlich; oder
- Buchung einer anderen Kreuzfahrt aus der Broschüre und/oder der offiziellen Webseite zu einem niedrigeren Preis, falls erhältlich, unter Rückerstattung der Preisdifferenz.

15.3 Sollte die Stornierung aus anderen als den in Absatz 15.2 angegebenen Gründen erfolgen, bietet das Unternehmen dem Reisenden dieselben Möglichkeiten zur Auswahl an wie in 15.2 angeführt, zuzüglich einer Vergütung in Höhe von € 50,00 pro Reisendem und pro Nacht für die Dauer der Kreuzfahrt.

15.4 Der Reisende muss dem Unternehmen seine Entscheidung innerhalb von 7 Tagen nach Stornierungsbenachrichtigung schriftlich oder über sein Reisebüro mitteilen.

16. Haftung des Unternehmens

16.1 Gemäß 16.3 bis 16.8 haftet das Unternehmen für Tod, Verletzung oder Krankheit, wenn diese durch zumindest fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen seitens des Unternehmens verursacht wurden oder diesem zurechenbar sind. Die allfällige Haftung des Unternehmens wird durch die in Punkt 16.4 bis 16.8 genannten Vereinbarungen eingeschränkt. Die Haftung des Unternehmens gegenüber dem Reisenden unterliegt zudem den nachfolgend genannten internationalen Abkommen (siehe Punkt 16.4 bis 16.8) betreffend Haftungsbeschränkungen von Beförderern. Das Unternehmen ist nicht haftbar für jede unsachgemäß oder nicht ausgeführte Leistung, die

- vollständig dem Verschulden des Reisenden zuzurechnen ist;
- eine unvorhersehbare oder unvermeidliche Handlung oder Unterlassung seitens einer dritten Partei ist, welche nicht mit der Lieferung eines gemäß Reisevertrag zu erbringenden Services verbunden ist;
- einem außergewöhnlichen oder unvorhersehbaren Umstand zuzuordnen ist, der außerhalb der Kontrolle des Unternehmens und/oder eines jeglichen anderen Dienstleisters, der Leistungen erbringt, die Bestandteil des Paketangebotes sind, liegt und deren Konsequenzen trotz aller angewandter Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, einschließlich (aber nicht beschränkt darauf) einem Ereignis höherer Gewalt; oder
- ein Ereignis ist, welches das Unternehmen und/oder ein Dienstleister, der Leistungen erbringt, die Bestandteil der Kreuzfahrt sind, nicht vorhersehen oder verhindern konnte.

16.2 Für Forderungen, die keine körperliche Verletzung, Tod oder Krankheit des Reisenden betreffen oder die nicht Gegenstand der Vereinbarungen gemäß 16.4 bis einschließlich 16.8 sind, ist die Haftung des Unternehmens für eine unsachgemäße Erfüllung des Reisevertrags auf einen Höchstbetrag beschränkt, der dem Doppelten des Preises entspricht, den der betroffene Reisende für die Kreuzfahrt bezahlt hat (ohne Aufschläge und Änderungsgebühren).

16.3 Die gesamte Beförderung (auf dem Land-, Luft- und Seeweg) unterliegt den Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers. Diese können die Haftbarkeit beschränken oder ausschließen. Sie sind ausdrücklich Teil des Reisevertrages und müssen ausdrücklich zum Zeitpunkt der Buchung vom Reisenden akzeptiert werden. Kopien dieser Beförderungsbedingungen sind auf Anfrage beim Unternehmen erhältlich.

16.4 Die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf dem Luftweg ist durch verschiedene internationale Abkommen geregelt („die Internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung“), wozu auch das Warschauer Abkommen von 1929 (durch das Protokoll von Den Haag 1955 und das Protokoll von Montreal 1999 oder anderweitig geändert) und das Montrealer Abkommen von 1999 gehören. Wenn und soweit das Unternehmen als nichtausführender Beförderer auf dem Luftweg gegenüber Reisenden für deren Beförderung auf dem Luftweg haftbar ist, sind die

- Bedingungen der Internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung (einschließlich jeglicher nachfolgender Änderung und jeglicher anderer neuen Vereinbarung, die für einen Reisevertrag über eine Kreuzfahrt zwischen dem Unternehmen und dem Reisenden gültig sein kann) ausdrücklich Teil dieser Bedingungen. Durch die Internationalen Vereinbarungen für die Luftbeförderung sind Haftungsbeschränkungen des Beförderers für Tod und Körperverletzung, Verlust und Beschädigung von Gepäck und Verspätungen festgelegt. Jegliche aus der Luftbeförderung resultierende Haftbarkeit des Unternehmens gegenüber dem Reisenden unterliegt den von den genannten Abkommen festgelegten Haftungsbeschränkungen. Kopien dieser Abkommen sind auf Anfrage erhältlich.
- 16.5 Die internationale Beförderung von Reisenden und deren Gepäck auf dem Seeweg ist durch die Verordnung (EG) Nr. 392/2009 ("Verordnung Nr. 392/2009"), sofern zutreffend, geregelt und jede aus der Seebeförderung resultierende Haftung des Unternehmens und/oder des Beförderers für Tod oder Körperverletzung oder den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck kann nur in Übereinstimmung mit Verordnung Nr. 392/2009 bestimmt werden. Das Übereinkommen von Athen aus dem Jahr 1974 gemäß Änderungen aus dem Jahr 1976 ("Athener Übereinkommen") kann möglicherweise auf heimische Beförderungen auf dem Seeweg zur Anwendung gelangen. Die Verordnung Nr. 392/2009 und das Athener Übereinkommen beschränken die Haftbarkeit des Beförderers für Tod oder Körperverletzung oder Verlust oder Beschädigung von Gepäck und sehen spezielle Regelungen für Wertgegenstände vor. Es wird davon ausgegangen, dass das Gepäck dem Reisenden in unbeschädigtem Zustand zurückgegeben wurde, sofern Letzterer das Unternehmen oder den Beförderer nicht schriftlich innerhalb der folgenden Fristen unterrichtet hat:
- a) im Fall eines offensichtlichen Schadens vor oder zum Zeitpunkt der Ausschiffung oder Rückgabe; oder
 - b) im Fall einer nicht offensichtlichen Beschädigung oder eines Verlustes innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Ausschiffung oder Rückgabe oder ab dem Zeitpunkt, in dem diese Rückgabe hätte stattfinden müssen.
- Sämtliche innerhalb der Grenzen der Verordnung Nr. 392/2009 oder des Athener Übereinkommens vom Unternehmen zu zahlenden Entschädigungen werden im Verhältnis des Mitverschuldens des Reisenden sowie um den maximal abziehbaren Betrag laut Artikel 8 (4) des Athener Übereinkommens vermindert. Kopien der Verordnung Nr. 392/2009 und des Athener Übereinkommens sind auf Anfrage beim Unternehmen erhältlich.
- 16.6 Sofern das Unternehmen Reisenden gegenüber im Zusammenhang mit sich aus der Beförderung auf dem Luft-, Land- oder Seeweg ergebenden Forderungen haftbar sein könnte, kann das Unternehmen alle Rechte, Einreden, Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gegenüber den tatsächlichen Beförderern (einschließlich deren eigener Beförderungsbedingungen) und gemäß dem Athener Übereinkommen geltend machen. Keine Regelung der vorliegenden Bedingungen kann als Verzicht auf diese Rechte angesehen werden. Sollte irgendeine Bestimmung, eine Bedingung, ein Paragraph oder eine Regelung ungültig werden oder als ungültig beurteilt werden, bleiben alle restlichen Bestimmungen, Bedingungen, Paragraphen und Regelungen unabhängig voneinander weiter in Kraft.
- 16.7 Die Haftbarkeit des Unternehmens kann zu keinem Zeitpunkt die Haftbarkeit jeglichen Beförderers gemäß dessen Beförderungsbedingungen und/oder die Haftbarkeit gemäß den anwendbaren oder als Bestandteil dieser Bedingungen geltenden Abkommen übersteigen.
- 16.8 Mit Ausnahme von Ansprüchen aus der Luftbeförderung (gemäß 16.4) unterliegt jede Haftbarkeit des Unternehmens gegenüber dem Reisenden für Tod und Körperverletzung sowie Verlust und Beschädigung von Gepäck, unabhängig davon, ob im Rahmen des Reisevertrags in Übereinstimmung mit den vorliegenden Bedingungen oder anderweitig, stets den Haftungshöchstbeschränkungen gemäß Verordnung Nr. 392/2009 in Höhe von SDR 400.000 pro Reisendem für Tod/Körperverletzung. Die Höchstbeschränkungen können in bestimmten Fällen SDR 250.000 betragen. Vergleichen Sie dazu die Standardbeförderungsbedingungen des Beförderers.
- Weitere Informationen zum Athener Übereinkommen und der gesamte Text befinden sich auf der Webseite der Europäischen Kommission in http://ec.europa.eu/transport/themes/passengers/maritime/index_en.htm
- Die Haftungsbeschränkungen in der Athener Konvention betragen SDR 46.666 pro Reisendem für Tod und/oder Körperverletzung. Die Haftungsbeschränkungen für Kabinengepäck betragen SDR 2.250 pro Reisendem gemäß Verordnung Nr. 392/2009 und SDR 833 pro Reisendem gemäß Athener Konvention. Das Unternehmen und der Beförderer haften nicht für Wertgegenstände, außer diese wurden beim Zahlmeister des Schiffes hinterlegt. In diesem Fall ist Haftung auf SDR 3.375 SDR bzw. SDR 1.200 beschränkt. Angeführte Haftungsbeschränkungen gelten pro Reisendem und Beförderung.
- Bei einem SDR handelt es sich um ein Sonderziehungsrecht, das täglichen Schwankungen unterliegt. Der Wert eines SDR kann unter http://www.imf.org/external/np/fin/data/rms_five.aspx berechnet werden.
- 16.9 Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen ist das Unternehmen unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder entgangene Gewinnerwartungen, Umsatzeinbußen, Nutzungsentgang, Auftragsverlust oder andere entgangene Gelegenheiten, ebenso wenig für etwaige andere ähnliche Folge- oder indirekte Verluste oder Schäden haftbar.
- 16.10 Die Haftung des Unternehmens ist ausgeschlossen für Ansprüche, die aus einem Verlust oder Schaden herrühren, der direkt oder indirekt von Umständen veranlasst wurde, wo die Erfüllung und/oder sofortige Erfüllung des Reisevertrages durch Krieg, Kriegsdrohung, Aufstand, zivilen Ungehorsam, Arbeitsstreitigkeiten durch Angestellte des Unternehmens oder andere, terroristische Akte oder Terrordrohungen, Ausfall der Energieversorgung, Gesundheitsrisiken oder Epidemien, Natur- und nukleare Katastrophen, Brand

oder widrige Wetter- oder Wasserbedingungen, Suizid oder versuchtem Suizid eines Reisenden oder das sich freiwillig und unnötigerweise einer Gefahr Aussetzen eines Reisenden (außer im Versuch Menschenleben zu retten) oder die Folgen der Teilnahme an ungewöhnlichen und gefährlichen Aktivitäten und andere Umstände, die in irgendeiner Weise außerhalb der Kontrolle des Unternehmens liegen, unmöglich war.

- 16.11 Sofern außerhalb des Geltungsbereichs der Bestimmungen des Athener und/oder Montrealer Übereinkommens das Unternehmen für Verlust oder Schaden an Eigentum haftbar sein sollte, ist diese Haftung mit einem Gegenwert von € 500,00 begrenzt. Darüber hinaus ist das Unternehmen nicht haftbar für Geld oder Wertgegenstände, die von Reisenden in deren Gepäck mitgeführt wurde.

17. Route / Recht zum Wechsel

- 17.1 Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach seinem Ermessen und/oder nach Ermessen des Kapitäns jedes Schiffes (welches nicht unangemessen geltend gemacht wird) zu entscheiden, ob von der beworbenen bzw. normalen Route abgewichen wird, die Schifffahrt verschoben oder vorgezogen wird, geplante Anlaufhäfen ausgelassen oder geändert werden, für grundsätzlich gleichartige Beförderung mit einem anderen Schiff gesorgt wird, ob abgeschleppt wird oder man sich abschleppen lässt oder aber anderen Schiffen hilft oder ähnliche Handlungen vollzieht, welche nach dem Ermessen des Unternehmens und/oder des Kapitäns für die Sicherheit der Reisenden, des Schiffs und der Mannschaft ratsam oder notwendig sind. Unter solchen Umständen ist das Unternehmen dem Reisenden gegenüber nicht haftbar oder verpflichtet.

18. Verantwortung des Reisenden

- 18.1 Der Reisende ist verpflichtet, während seines Aufenthalts an Bord den Anweisungen und Anordnungen des Kapitäns und der Offiziere zu folgen. Der Reisende akzeptiert hiermit und stimmt zu, dass der Kapitän und die Offiziere das Recht und die Autorität haben, zu Sicherheits- oder anderen rechtmäßigen Zwecken jede Kabine, jede Person an Bord sowie deren Eigentum und sämtliche Gepäckstücke zu untersuchen.
- 18.2 Der Reisende stimmt hiermit ausdrücklich zu, dass er eine solche Untersuchung zulassen wird.
- 18.3 Die Reisenden müssen vor der Kreuzfahrt alle notwendigen Impfungen erhalten haben und es müssen sich sämtliche Tickets, gültigen Pässe, Visa, ärztlichen Atteste und anderen Dokumente, die für die geplanten Anlaufhäfen und die Ausschiffung erforderlich sind, in ihrem Besitz befinden.
- 18.4 Jeder Reisende garantiert, für diese Reise körperlich und geistig in der Lage zu sein.
- 18.5 Das Unternehmen und/oder der Kapitän haben das Recht, einem Reisenden die Einschiffung zu verweigern oder seine Ausschiffung zu fordern, bei dem es ihnen aus Gründen der Sicherheit für den Reisenden selbst, die anderen Reisenden oder das Schiff erforderlich scheint oder wenn das Verhalten des Reisenden nach begründeter Meinung des Kapitäns eine Gefahr oder Beeinträchtigung des Komforts und Vergnügens der anderen Reisenden an Bord darstellen könnte.
- 18.6 Kein Reisender darf Waren oder Artikel gefährlicher Art oder Tiere mit an Bord bringen. Von Reisenden unerlaubt an Bord gebrachte Tiere können in Gewahrsam genommen werden und am nächsten Anlaufhafen auf Kosten des Reisenden an Land gebracht werden. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind anerkannte Assistenzhunde.
- 18.7 Das Unternehmen ist im Fall von Verstoß oder Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Artikels durch einen Reisenden keinem Reisenden gegenüber haftbar und jeder Reisende ist dem Unternehmen gegenüber schadensersatzpflichtig für jeglichen Verlust oder Schaden, der dem Unternehmen oder einem seiner Dienstleister durch einen solchen Verstoß oder eine solche Nichtbeachtung entstehen sollte.
- 18.8 Das Verhalten des Reisenden darf die Sicherheit, den Frieden und das Vergnügen an der Kreuzfahrt der anderen Reisenden nicht beeinträchtigen oder mindern.
- 18.9 Die Reisenden dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmens keine Feuerwaffen, Munition, Sprengstoffe oder entflammare, giftige, illegale oder gefährliche Waren, Gegenstände oder Substanzen an Bord des Schiffes bringen.
- 18.10 Der Reisende haftet für jeglichen Schaden, der dem Unternehmen und/oder dem Beförderer und/oder jeglichem Dienstleister eines Services, der Bestandteil des Paketangebots ist, durch einen Verstoß des Reisenden gegen seine vertraglichen Verpflichtungen entsteht. Insbesondere ist der Reisende haftbar für alle Schäden am Schiff oder seinen Einrichtungen und Ausstattungen, für Verletzungen oder Verluste anderer Reisender und Dritter und auch für alle Gebühren, Bußgelder oder Kosten, die das Unternehmen, der Beförderer oder Dienstleister wegen eines Verstoßes des Reisenden zu zahlen verpflichtet sein könnten.

19. Flüge

- 19.1 Flüge zum Ausgangspunkt oder vom Endpunkt der Kreuzfahrt werden vom Unternehmen bei anerkannten Fluggesellschaften als Nebenleistung zugekauft. Das Unternehmen ist daher nicht in der Lage, vorab die Fluggesellschaft oder den Flugzeugtyp für die betreffende Beförderung zu benennen. Das Flugticket wird vom Unternehmen im Voraus gebucht und kann daher im Falle einer Stornierung unter keinen Umständen rückerstattet werden. Der Flugpreis ist vom Reisenden daher im Fall einer Stornierung, ungeachtet des Zeitpunktes der Stornierung und der Stornierungsbestimmungen für die Kreuzfahrt, zu bezahlen.
- 19.2 Der Reisende erhält die Bestätigung der Flugzeiten und -routen mit seinen Reiseunterlagen, die ihm etwa 10 Tage vor Abreise zugesandt werden.
- 19.3 Für Reisen an anderen als den in der Broschüre und/oder der offiziellen Webseite veröffentlichten Tagen oder mit einem besonderen Beförderer oder einer besonderen Route kann ein höherer Preis verlangt werden. In diesem Fall wird der Reisende vor der Buchung entsprechend informiert.
- 19.4 Das Unternehmen ist nicht der Luftbeförderer oder eine Fluggesellschaft gemäß The Civil Aviation (Denied Boarding, Compensation and Assistance) Regulations 2005 („2005 Regulations“). Die Verpflichtungen gemäß diesen

- Entschädigungsbestimmungen obliegen ausschließlich dem Luftbeförderer und/oder der Fluggesellschaft und alle Ansprüche in Verbindung mit Stornierung, Verspätung oder verweigertem Boarding bei der Luftbeförderung müssen daher an den Luftbeförderer gestellt werden.
- 19.5 Das Unternehmen ist gemäß den „2005 Regulations“ nicht haftbar. Diese Verantwortlichkeiten liegen voll und ganz beim Luftbeförderer, an den der Reisende alle Ansprüche richten muss. Bei der Ausübung seiner Rechte gemäß den „2005 Regulations“ darf der Reisende die Rechte des Unternehmens gemäß den vorliegenden Buchungsbedingungen nicht beeinträchtigen.
- 19.6 Sofern An- und/oder Hin- und Rückflug zum Start- oder Endpunkt der Kreuzfahrt vom Unternehmen für den Reisenden bei einer Fluggesellschaft gebucht werden, informiert das Unternehmen den Reisenden gemäß den Unterlagen, die die Fluggesellschaft liefert und die zu den Reiseunterlagen gehören, über die Flugzeiten. Der Flugplan dient lediglich Informationszwecken. Der Beförderungsvertrag des Reisenden und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten bestehen zwischen dem Reisenden und der Fluggesellschaft. Es liegt in der Verantwortung des Reisenden sicherzustellen, dass er rechtzeitig zum Check-in und Boarding am Flughafen erscheint. Zu beachten ist, dass unter Umständen medizinische Geräte nicht in die Kabine des Flugzeuges mitgenommen oder dort benutzt werden können. Es wird empfohlen, dass sich Reisende diesbezüglich vor Antritt des Fluges bei der Fluggesellschaft erkundigen.
- 19.7 Sollten die Flüge nicht zum Reisevertrag gehören, liegt es in der Verantwortung des Reisenden, sich direkt bei einer Fluggesellschaft ein gültiges Flugticket für einen Flug zu besorgen, das gewährleistet, dass er pünktlich am Schiff ankommt (einschließlich lokaler Transfers, die der Reisende selbst organisieren muss). Das Unternehmen übernimmt keinerlei Haftung in Verbindung mit vom Reisenden organisierten Flügen oder Transfers.

20. **Beschwerden**

- 20.1 Reisende, die während der Kreuzfahrt einen Mangel bei der Erfüllung des Vertrages feststellen, müssen diesen sobald wie möglich schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form beim Kreuzfahrtpersonal vorbringen. Ist dieses trotz entsprechender Bemühungen nicht in der Lage, das Problem zu lösen, so ist die Beschwerde spätestens innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Kreuzfahrt schriftlich an das Unternehmen zu übersenden. Sollte die Beschwerde nicht innerhalb dieser Frist vorgebracht worden sein, kann dadurch die Fähigkeit des Unternehmens, sie zu bearbeiten, beeinträchtigt werden. Beschwerden über einen anderen Bestandteil des Paketangebots müssen unverzüglich dem Unternehmen oder dem Dienstleister gegenüber vorgebracht werden. Die Unterlassung der unverzüglichen Mitteilung kann dem Reisenden als Mitverschulden am Schaden angerechnet werden (§ 1304 ABGB).

21. **Verbraucherschutz**

- 21.1 Der unten angegebene Kundengeldabsicherer stellt für den Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden sicher, dass von ihm erstattet werden:
1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters ausfallen und
 2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;
- Generali Versicherung AG
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dietmar Meister
Vorstand: Winfried Spiess, Vorsitzender
Dr. Monika Sebold-Bender, Onno Denekas, Dr. Karsten Eichmann, Volker Seidl, Michael Stille
Sitz der Gesellschaft: München
Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 7731
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Abwickler: Europäische Reiseversicherung AG Kratochjilestraße 4, 1220 Wien

22. **Datenschutz**

- 22.1 Mit Vertragsabschluss willigt der Reisende in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten durch den Unternehmer, das Reisebüro oder MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH ein, sofern diese Daten für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind.
- 22.2 Seitens des Unternehmens findet kein Verkauf, Tausch oder sonstiger unautorisierter Gebrauch von persönlichen Daten und Informationen des Reisenden statt. Das Unternehmen gibt keine personenbezogenen Daten von Reisenden an Dritte weiter, es sei denn, der Reisende hat dazu seine Einwilligung erteilt oder es besteht für den Unternehmer eine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe der Daten. Als Dritte gelten nicht externe Dienstleister des Unternehmens, wie etwa aufgrund der vom Reisenden gewählten Zahlungsweise involvierte Inkassounternehmen.
- 22.3 Der Newsletter des Unternehmens sowie Informationen zu Produkten und Dienstleistungen des Unternehmens werden an den Reisenden nur versendet, sofern dieser dies ausdrücklich wünscht. Sollte der Reisende, der einer Übersendung zugestimmt hat, diese in Zukunft nicht mehr wünschen, kann er der Übersendung von Newsletter oder Informationen jederzeit widersprechen. Am Ende eines jeden e-mails/Newsletters befindet sich ein diesbezüglicher deutlicher Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeiten sowie ein entsprechender Link.
- 22.4 Der Reisende hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person beim Unternehmen gespeicherten Daten sowie allfällige Empfänger dieser Daten zu verlangen. Diese Auskunft ist unentgeltlich und wird grundsätzlich per e-mail, in Ausnahmefällen (wenn der Reisende keine Empfangsmöglichkeit hat) auch schriftlich erteilt. Das Auskunftsverlangen ist unter Beifügung einer Kopie des Reisepasses des Reisenden schriftlich und eigenhändig unterschrieben an MSC Kreuzfahrten (Austria) GmbH, Mariahilfer Straße 103/3/2, 1060 Wien, zu richten.

- 22.5 Der Reisende hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Recht, jederzeit die Berichtigung bzw. die Löschung der von ihm gespeicherten Daten zu verlangen. Hierzu ist ein e-mail mit folgenden Angaben ausreichend: Name, Geburtsdatum und e-mail-Adresse des Reisenden, Kundennummer oder Buchungsnummer der letzten Kreuzfahrt. Das e-mail ist an mscvoyagersclub@msckreuzfahrten.at zu richten.
- 22.6 Dem Reisenden ist bekannt, dass der Datenschutz bei Datenübertragungen im Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik noch nicht umfassend gewährleistet ist. Insbesondere stellen e-mails keine gesicherte Kommunikation dar, da das Auslesen von Inhalten technisch nicht ausgeschlossen werden kann. Der Reisende trägt insofern für die Sicherheit der von ihm an das Unternehmen übermittelten Daten selbst Sorge.

23. **Vertragsänderungen**

- 23.1 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift des Unternehmens oder der Veröffentlichung durch das Unternehmen.

24. **Rauchervorschriften**

- 24.1 MSC Cruises S.A. respektiert die Wünsche und Bedürfnisse aller Gäste. Es erfolgte eine sorgfältige Abwägung der Anliegen von Rauchern und Nichtraucherern. In Übereinstimmung mit den weltweiten Standards ist das Rauchen nur in speziellen, mit entsprechender Rauchabzugsanlage versehenen Bereichen, die über das Schiff verteilt sind, erlaubt.
- 24.2 Prinzipiell ist das Rauchen in all den Bereichen, wo ein Umgang mit Speisen und Getränken stattfindet (Buffets und Restaurants), im Schiffsspital, in Kinderbetreuungsbereichen, Gängen oder Aufzugsfoyers, Bereichen, wo sich Gäste in Gruppen zu Sicherheitsübungen, Ausschiffungen oder Landgängen zusammenfinden, öffentlichen Toiletten oder Bars in der Nähe von Bereichen, wo Essen serviert wird, nicht erlaubt.
- 24.3 In den Kabinen sowie auf den Kabinenbalkons ist das Rauchen verboten.
- 24.4 Rauchen ist in diversen Bars auf jedem Schiff und an einer Seite (entsprechend ausgeschildert) der Bereiche des Hauptaußenpooldecks, wo es Aschenbecher gibt, gestattet.
- 24.5 Zigarettenkippen über die Reling zu werfen ist strengstens verboten.

25. **Verantwortlichkeit von Angestellten und Vertragspartnern**

- 25.1 Es gilt hiermit ausdrücklich als vereinbart, dass kein Bediensteter oder Agent des Unternehmens und/oder des Beförderers, einschließlich Kapitän und Mannschaft des betreffenden Kreuzfahrtschiffs und einschließlich unabhängiger Zulieferer und ihrer Angestellten sowie die Unterzeichner dieser Parteien, unter irgendeinem Umstand außerhalb dieser Buchungsbedingungen haftbar gemacht werden kann und dass diese Parteien diese Allgemeinen Buchungsbedingungen und die Beförderungsbedingungen in demselben Maße geltend machen können wie das Unternehmen und/oder der Beförderer.
- 25.2 Die Landausflüge werden durch unabhängige Veranstalter organisiert, auch wenn sie von den Handelsvertretern oder an Bord des Kreuzfahrtschiffes verkauft werden. MSC ist in keiner Weise verantwortlich für die Dienstleistungen dieser unabhängigen Auftragnehmer. Das Unternehmen handelt lediglich als Agent für den Anbieter des Landausfluges. Das Unternehmen hat keine direkte Kontrolle über die Anbieter der Landausflüge und ihre Dienstleistungen; daher kann das Unternehmen in keiner Weise für Verluste, Schäden oder Verletzungen haftbar gemacht werden, die dem Reisenden durch die Fahrlässigkeit oder anderes seitens des Anbieters des Landausfluges entstehen. Das Unternehmen lässt bei der Auswahl angesehener Anbieter von Landausflügen die entsprechende Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt walten. Hinsichtlich der Bewertung von Leistungen und/oder Verantwortlichkeiten der Anbieter von Landausflügen gelten die einheimischen Gesetze und Vorschriften.

26. **Recht und Rechtsprechung**

- 26.1 Der abgeschlossene Reisevertrag zwischen Reisenden, die in Österreich gebucht haben, und dem Reiseveranstalter, MSC Cruises S.A., unterliegt österreichischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Auslegung oder Anwendung des vereinbarten Reisevertrages, dessen allgemeine Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil darstellen, ist das Handelsgericht Wien, soweit dies – insbesondere gemäß § 14 KSchG – zulässig ist.

27. **Irrtum, Ergänzungen, Fehler und Änderungen**

- 27.1 Trotz sorgfältiger Prüfung kann es zu Abänderungen und Anpassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Drucklegung kommen. Wir ersuchen die Reisenden, die in einem Reisebüro gebucht haben, sich die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auszuhändigen zu lassen oder diese auf der Website www.msckreuzfahrten.at einzusehen.
- 27.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unzulässige oder ungültige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Sinngemäß gilt dies auch für die Schließung von Lücken, wobei zu beachten ist, welche Regelung die Parteien getroffen hätten, wenn sie in Kenntnis der Ungültigkeit oder Unvollständigkeit der Bestimmung gewesen wären.